

**Satzung über die Ortsabrundung des Marktes Bodenmais im Bereich
Hirtenweg in der Fassung vom 04.02.1991**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1986 (BGBL S. 2254) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt der Markt Bodenmais folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung ergibt sich aus dem als Anlage beigeschlossenen und als Bestandteil dieser Satzung geltenden Lageplan M 1 : 1000.

**§ 2
Rechtswirkung der Ortsabrundung**

Sämtliche in das Satzungsgebiet einbezogenen Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebaubaren Ortsteil und sind bebaubar.

**§ 3
Art und Maß der baulichen Nutzung**

Art und Maß der baulichen Nutzung richtet sich innerhalb des Satzungsgebietes nach § 34 Abs. 1 bis 3 Baugesetzbuch. Es wird festgesetzt, daß eine Grundflächenzahl von 0,3 nicht überschritten werden darf und daß talwärts nicht mehr als zwei sichtbare Geschosse entstehen dürfen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Ortsabrundungssatzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Bodenmais, 16.09.1991



Markt Bodenmais

Wühr
Wühr,
1. Bgmstr.